

Allgemeine Bedingungen für gewerbliche Tippgeber

Diese Bedingungen gelten für Unternehmer, Selbständige, Freiberufler sowie sonstige gewerblich tätige Tippgeber, die der Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG (nachfolgend „Bank“) Interessenten benennen.

1. Gegenstand

Die Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG (nachfolgend „Bank“) gewährt unter den nachfolgenden Bedingungen eine Tippgeberprovision für die Benennung von Interessenten.

Die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt sich ausschließlich auf die Herbeiführung eines Erstkontakts zwischen einem Interessenten und der Bank.

Der Tippgeber ist insbesondere nicht berechtigt,

- Finanzierungs-, Anlage- oder Rechts- oder Steuerberatung im Namen der Bank zu erbringen,
- Immobilienangebote, Einlagenprodukte oder Finanzierungsprodukte der Bank zu erläutern oder zu empfehlen,
- Vertragsverhandlungen zu führen,
- Erklärungen für die Bank entgegenzunehmen oder abzugeben,
- Vertragsunterlagen entgegenzunehmen oder weiterzuleiten,
- den Abschluss eines Vertrages vorzubereiten oder zu fördern.

Die Bank entscheidet allein über die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung.

2. Tippfähige Geschäfte

Eine Tippgeberprovision kann gewährt werden für

- Immobilienfinanzierungen,
- Immobilienvermittlungen,
- die Zuführung institutioneller Einlagenkunden oder sonstiger Unternehmenskunden.

3. Voraussetzungen der Tippgeberprovision

Voraussetzung einer Provision ist, dass

- der Interessent aufgrund des Hinweises des Tippgebers mit der Bank in Kontakt tritt oder von der Bank kontaktiert werden darf,
- der Hinweis ursächlich für den späteren Geschäftsabschluss ist,

- der Interessent der Bank zum betreffenden Geschäftsvorfall zuvor nicht bereits bekannt war,
- die Angaben im Tippgeberformular vollständig sind,
- die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Kontaktaufnahme vorliegen,
- eine Vergütung zwischen Bank und Tippgeber vereinbart wurde.

Bei mehreren Tippgebern ist ausschließlich der zuerst bei der Bank eingegangene vollständige Hinweis maßgeblich.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Geschäfts besteht nicht.

4. Tippgeberprovision

Art und Höhe der Provision werden zwischen der Bank und dem Tippgeber individuell vereinbart.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Provision oder auf den Abschluss einer Provisionsvereinbarung besteht nicht.

5. Fälligkeit

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine vereinbarte Provision **bei der Immobilienfinanzierung** nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des abgeschlossenen Finanzierungsvertrages fällig, **bei der Immobilienvermittlung** nach der vollständigen Zahlung der der Bank zustehenden Maklerprovision, **bei institutionellen Einlagen** nach Anlage und Valutierung der Einlage fällig.

6. Datenschutz

Der Tippgeber darf personenbezogene Daten eines Interessenten nur übermitteln, wenn die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung liegt beim Tippgeber.

Soweit personenbezogene Daten an die Bank übermittelt werden, sind dem Interessenten die Datenschutzhinweise der Bank zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

7. Ausschluss der Provisionszahlung

Ein Provisionsanspruch besteht insbesondere nicht,

- wenn die Voraussetzungen dieser Bedingungen nicht erfüllt sind,
- wenn kein provisionsauslösendes Geschäft zustande kommt,
- wenn der Interessent bereits wegen desselben Geschäfts bei der Bank bekannt war,
- wenn gesetzliche, regulatorische oder aufsichtsrechtliche Vorgaben einer Auszahlung entgegenstehen.

8. Schlussbestimmungen

Die Bank kann diese Bedingungen jederzeit für die Zukunft ändern oder die Durchführung des Tippgeberprogramms einstellen.